

des Abg. Oberländer eine Trennung der Abstimmung in dieser Hinsicht nothwendig wird; dann werde ich eine Frage auf den zweiten Absatz des vorgeschlagenen Zusatzes richten, weil dieser der weiter gehende ist, im Vergleich mit dem von dem Abg. Oberländer vorgeschlagenen, und wenn der zweite Theil des von dem Ausschuss vorgeschlagenen abgelehnt werden sollte, werde ich die Frage auf den von dem Abg. Oberländer gestellten Antrag richten, dann aber auf den letzten Theil des Zusatzantrags. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: So richte ich die Frage zunächst dahin: Genehmigt die Kammer den von dem Ausschuss vorgeschlagenen Zusatz: „Jeder Grundbesitzer und jeder andere Ortsbewohner, der in Auftrag des Grundbesitzers die Jagd ausüben will, hat bei der Gemeindebehörde des Orts eine Jagdkarte zu lösen“? — Gegen 3 Stimmen Ja.

Präsident Joseph: Es ist hierbei vorgeschlagen worden, nach den Worten: „Gemeindebehörden des Orts“ einzuschalten: „in deren Flurbezirk das Grundstück liegt“. Ist die Kammer damit einverstanden? — Gegen 17 Stimmen Ja.

Präsident Joseph: Es ist ferner noch vorgeschlagen worden, nach den oben erwähnten Worten hinzuzufügen: „mit Einschluß der Enclaven“. Genehmigt die Kammer diesen Zusatz? — Gegen 11 Stimmen Ja.

Präsident Joseph: Der Ausschuss hat ferner vorgeschlagen, hinzuzusetzen: „Für Ausstellung derselben wird eine Gebühr von 2½ Rgr. entrichtet“. Genehmigt die Kammer diesen Antrag? — Gegen 7 Stimmen Ja.

Präsident Joseph: Hiernach ist der Antrag des Abg. Oberländer erledigt. Der Ausschuss hat noch vorgeschlagen: „Kindern, Blödsinnigen, Gebrechlichen und allen solchen Personen, welche sich durch ihren bisherigen Lebenswandel als unzuverlässig erwiesen haben, dürfen keine Jagdkarten ausgestellt werden. Ueber Reclamationen bei verweigerter Ausstellung entscheidet der Kreisrath.“ Es wurde Trennung verlangt, ich werde diese vornehmen, und richte also die Frage dahin: ob die Kammer mit dem Theile des Zusatzes: „Kindern, Blödsinnigen, Gebrechlichen und allen solchen Personen, welche sich durch ihren bisherigen Lebenswandel als unzuverlässig erwiesen haben, dürfen keine Jagdkarten ausgestellt werden,“ einverstanden ist? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Präsident Joseph: Der Ausschuss hat vorgeschlagen: Ueber Reclamationen bei verweigerter Ausstellung entscheidet der Kreisrath.“

Abg. Dörfling: Ich würde bitten, auf das Wort: „Kreisrath“ eine besondere Frage zu stellen.

Präsident Joseph: Das geht nicht, weil dann gar kein Subject vorhanden sein würde, welches über die Recla-

mation zu entscheiden hätte. Der Abgeordnete hätte ein anderes Wort früher vorschlagen sollen. Ich wiederhole also die Frage: ob die Kammer mit dem von mir erwähnten Zusatz einverstanden ist? — Gegen 6 Stimmen bejaht.

Präsident Joseph: Wir gehen zu §. 6 über.

Berichterstatter Abg. Heubner (verliest §. 6 und den Bericht): Der Abg. Zahn hat auch in dieser Beziehung mehrere Ausstellungen gemacht. Er will, daß die Schlußzeit die Gemeinde festzustellen habe. Damit konnte sich der Ausschuss nicht einverstanden erklären. Es würde zu sehr vielen Unstatthaftigkeiten führen, wenn in der einen Gemeinde an diesem Tage, und in der Nachbargemeinde vier Wochen später die Jagd geschlossen werde, es mußte also diese Bestimmung auf andere Weise geordnet werden. Dann hat der Abg. Zahn gegen den Satz: „bleibt der polizeilichen Anordnung vorbehalten“ sich ausgesprochen. Dieser Satz bezieht sich auf den Wegfang nützlicher Vögel. Er ist aber nothwendig zu belassen, denn es versteht sich keineswegs von selbst, daß die Polizeibehörde hier verbieten könnte, wenn nicht ausdrücklich im Gesetze es nachgelassen ist; sobald das Gesetz derartige Verbote der Polizeibehörde nicht nachläßt, darf sie das Verbot nicht aussprechen. Wenn man also zum Schutze der Singvögel etwas ins Gesetz bringen will, so muß eben die Polizeibehörde dazu ermächtigt werden.

Abg. Günther: Ich möchte zu diesem §. 5 einen Antrag stellen, der denselben ganz umändert. Ich würde vorschlagen, daß die Kammer den Paragraphen dahin abändert: „Alle jagdbaren Thiere, ingleichen Strichvögel, können zu jeder Zeit erlegt werden“; das Uebrige würde dann ausgelassen, und da wieder anzufangen sein: „das Wegfangen u. s. w.“ Es ist nämlich fast unglaublich; daß Jemand im Sommer Hasen oder Hühner schießen würde, denn die männlichen sind krank und ungenießbar, die weiblichen sind ebenfalls nicht zu genießen, weil sie unschmackhaft sind. Ich glaube also, die Beschränkung muß wegfallen, da sonst Jemand denuncirt werden könnte, der sich einen jungen Hasen schießen wollte im Sommer; das könnte unbedenklich geschehen, die sind nicht schädlich und nicht der Gesundheit nachtheilig.

Abg. v. Biedermann: Auf die Bemerkung des letzten Sprechers muß ich noch entgegnen, daß die Voraussetzung, es würde das Niemand thun, männliche Hasen oder weibliche zu schießen, doch nicht so ganz unbedingt angenommen werden kann, weil es jetzt schon mitunter heimlich geschieht.

Abg. Zahn: Ich werde über den Antrag selbst nicht sprechen, ich habe mir bloß das Wort erbeten zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Berichterstatter sagte, die Schlußzeit, hätte ich erwähnt, sei der Gemeinde zu überlassen; es ist möglich, daß ich mich dieses Wortes bedient habe, aber ich habe es nicht so verstanden wissen wollen, sondern habe den Anfang der Zeit gemeint, indem ich ausdrücklich erklärte, daß zu verschiedenen Zeiten die Jagd an verschiedenen Orten zu Ende geht. Uebrigens finde ich meine Bedenken gegründet, und werde auch gegen den Paragraphen stimmen.